

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Bezirks-Lehrerbibliotheken.

*Zweck und Standorte.* Die Gründung der Bezirks-Lehrerbibliotheken beruht auf dem § 44 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, wonach in jedem Schulbezirke eine Lehrerbibliothek angelegt wurde, welche im allgemeinen die Förderung der pädagogischen und wissenschaftlichen Fortbildung der Lehrer zum Zwecke hat. Das besondere Organisationsstatut dieser Bibliotheken ist in der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 15. December 1871, Z. 2802, enthalten, in Gemäßheit dessen die Bezirksbibliotheken die besondere Aufgabe haben, den Lehrern des Schulbezirkes wissenschaftliche Zeitschriften, Werke pädagogisch-didaktischen und fachwissenschaftlichen Inhaltes, sowie Lehrmittel, deren Anschaffung den einzelnen nicht leicht möglich ist, zugänglich zu machen. Der Standort jeder solchen Bibliothek wird von der Bezirksschulbehörde nach Anhörung der Bezirks-Lehrerconferenz bestimmt.

*Verwaltung.* Mit der Verwaltung dieser Bibliotheken wird eine von der Bezirks-Lehrerconferenz (welche mindestens einmal im Jahre abzuhalten ist) gewählte Commission betraut (G. 14. Mai 1869, § 44), welche nach Beschluss der Lehrerconferenz aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht. Die Commission wählt aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter, welcher zugleich Rechnungsführer ist und vertheilt die laufenden Geschäfte unter ihre Mitglieder selbst. Die Commission hält Sitzungen ab und führt darüber kurzgefasste Protokolle, welche am Sitze der Bezirksbibliothek zur Einsicht der Mitglieder der Lehrerconferenz und der Schulbehörden aufliegen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses der Commission ist die erfolgte Einladung sämtlicher Mitglieder und die absolute Majorität der Abstimmenden erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, welcher außer diesem Falle nicht mitstimmt. (U. M. E. v. 15. December 1871, Z. 2802.)

*Bücheraufnahme.* Der Ankauf von Büchern und Lehrmitteln unterliegt den Beschlüssen der Lehrerconferenz, welcher die